BDI

STELLUNGNAHME | UMWELTPOLITIK | INDUSTRIEANLAGEN

BDI zum Artikelgesetz zur IED-Umsetzung

Entwurf zur Änderung des BImSchG, KrWG, BBergG, UVPG

15. August 2025

Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUKN hat am 15. Juli 2025 einen überarbeiteten Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und einen Referentenentwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen **finanziellen Mehraufwand** und **zusätzlicher Bürokratie** für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen. Die nationalen Umsetzungsvorschläge, die das BMUKN vorgelegt hat, gehen jedoch noch darüber hinaus und verursachen weitere Kosten für die Unternehmen ohne europarechtliche Notwendigkeit. Dies ist **keine 1:1-Umsetzung der IED**. Bei der Umsetzung der IED sollte sich der Gesetzgeber an dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel orientieren, die Industrieemissionsrichtlinie 1:1 und so schlank wie möglich umzusetzen.

Die deutsche Industrie befindet sich in einer tiefgreifenden, nicht nur konjunkturellen, sondern auch strukturellen Krise. Wesentliche Leitbranchen der Industrie ächzen unter immer weiter verschärften bürokratischen Anforderungen, die zu einem großen Teil auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Investitionen dürfen aber nicht erschwert, sondern müssen wieder angereizt werden. Die notwendige Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität darf nicht verzögert werden. Diese Transformation kann bei gleichzeitiger Sicherung unseres Wohlstandes nur mit einer starken industriellen Basis technologisch und ökonomisch gelingen. Zusätzliche Kosten durch eine entsprechende nationale und EU-Umweltgesetzgebung können eine Ursache von mehreren darstellen, die dazu führen, dass Unternehmen in ihren Investitionsentscheidungen zu Best Cost-Countries optieren. Dort herrschen oftmals wesentlich geringere Umweltschutzstandards vor.

Es muss daher bei der Umsetzung in deutsches Recht darauf geachtet werden, dass alle europarechtlichen Spielräume weitestgehend genutzt werden und die IED 1:1 in deutsches Recht umgesetzt wird.

In diesem Papier formuliert der BDI Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im **Artikelgesetz** (mit Ausnahme des Wasserhaushaltsgesetz). Mit dem Artikelgesetz sollen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz, im Bundesberggesetz, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Umweltaudit-Gesetz und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfolgen. (Zum Wasserrecht sowie zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung hat der BDI ebenfalls Stellungnahmen veröffentlicht.)

Bewertung des Umsetzungsentwurfes:

Der Entwurf geht in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber. Aus Sicht des BDI bedarf der Entwurf daher einer deutlichen Überarbeitung.

Hauptforderungen:

Die wichtigsten Forderungen des BDI in diesem Zusammenhang sind:

1. **Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung**

   Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen. (vgl. Vorschläge zum BImSchG)

2. **Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich**

   Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

   Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden.

   Weitere Entbürokratisierungs- und Beschleunigungsvorschläge sind zum Beispiel:

   - Beschleunigung von Verfahren im BImSchG (Stichtagsregelung, Wegfall des Erörterungstermins)
   - Aufhebung der Emissionserklärungs-Verordnung (11. BImSchV)
   - Erleichterungen in der 9. BImSchV (Nachreichen von Unterlagen)
   - Erleichterungen im Rahmen der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen)

- Messunsicherheiten sollten zugunsten der Anlagen abgezogen und für die sichere Einhaltung des Grenzwertes der Mittelwert herangezogen werden, wie es in vielen EU-Ländern üblich ist (TA Luft).

3. **Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**

   Die Ausnahmetatbestände der IED- Richtlinie sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt auch für das Wasserrecht. Im Ausnahmekatalog fehlen die Ausnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen. Zudem sollte in § 7a und § 48 BImSchG die Ermächtigungsgrundlage wieder eingeführt werden, dass der Verordnungsgeber Ausnahmen von Emissionswerten und Umweltleistungswerten erlassen darf. Zukünftig sind derart strenge Vorgaben durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen zu erwarten, dass unbedingt alle nach der IED zulässigen Ausnahmen auch in Deutschland nutzbar sein müssen. (vgl. Vorschläge zum BImSchG und KrWG)

4. **Keine Bürokratie schaffen durch Konsolidierung von Nebenbestimmungen**

   Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. (§ 10 Abs. 8a BImSchG)

5. **Verfahrensbeschleunigung durch Änderung des UVPG weiter ausbauen**

   Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Elemente zur Beschleunigung von Verfahren enthält. Dadurch werden Maßnahmen des Deutschlandpaktes umgesetzt sowie dem Ziel des Koalitionsvertrages nachgekommen, *„nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu nutzen“.* Das heute bestehende UVPG enthält Regelungen, die über eine 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU hinausgehen. Daher sollten weitere Änderungen vorgenommen werden. Diese Stellungnahme enthält Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung.

Sonstige übergreifende Punkte:

1. **LAI-Plus Arbeitskreis einrichten**

   Im Rahmen der IED-Umsetzung werden sicherlich eine Reihe von Vollzugshilfen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet werden. Die Industrie wird in die Arbeiten des LAI bisher nicht einbezogen. Die LAI-Vollzugshilfen sind jedoch für die Betreiber in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Unser Vorschlag wäre es daher, dass ein LAI-Plus Arbeitskreis gebildet wird, in dem die LAI-Vollzugshilfen gemeinsam mit der Industrie beraten werden.

2. **Überarbeitung der IED – EU-Umwelt-Omnibus**

   Der BDI setzt sich zudem dafür ein, dass die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der IED vorlegt, um die schlimmsten bürokratischen Auswüchse der letzten Novelle wieder abzuschaffen (z. B. Umweltmanagementsystem, Chemikalieninventar, Transformationsplan, Berichtspflichten). **Hierzu schlägt der BDI ein Umwelt-Omnibusverfahren vor und hat dazu ein eigenes Positionspapier erarbeitet** (Publikation).

3. Beteiligung der Industrie bei Durchführungsrechtsakten sicherstellen

In der IED sind eine Reihe von delegated und implementing acts angekündigt, in denen weitere Details zur IED festgelegt werden. Aus Sicht des BDI sollte sich die Bundesregierung intensiv und frühzeitig in die Diskussionen zu diesen acts auf europäischer Ebene einbringen. Die Industrie sollte bei Erstellung der deutschen Position einbezogen werden.

4. Frühzeitige Einbindung der Industrie bei der BVT-Umsetzung

Während der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch „allgemein bindende Vorschriften“ ist eine enge und frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Branchen sinnvoll. Schon im Vorfeld eines formellen Beteiligungsprozesses sollten die betroffenen Branchen vom Umweltbundesamt/Umweltministerium angehört und ihre Expertise eingeholt werden. So kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung zügig erfolgen kann.

5. Erfüllungsaufwand

Der Referentenentwurf gibt für die Wirtschaft einen sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur ca. 0,7 Mio. Euro an. Dies erscheint in Anbetracht der erheblichen bürokratischen Folgelasten, die den Betreibern von IED-Anlagen durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht entstehen, unrealistisch. Allein der Zusatzaufwand im Rahmen von benötigten Ausnahmeentscheidungen bei den BVT-Schlussfolgerungen oder von zusätzlichen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ein Vielfaches dieser Summe ausmachen. Aus einem Mitgliedsverband des BDI wurde uns signalisiert, dass alleine die Umstellung bei den Umweltmanagementsystemen in dieser Branche 2 Mio. € beträgt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand alleine für das Umweltmanagementsystem über die verschiedenen Branchen hinweg erheblich potenziert. Auch die Aussage, dass es sich um eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts handelt, ist nicht richtig, wie diese Stellungnahme und diejenige zur Mantelverordnung ausführlich darlegen.

Zudem müssen alle Erfüllungsaufwände, die durch die Änderungen bzw. die Neuregelungen von Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen, ebenfalls hier dargestellt werden.

Es ist irreführend, den angeblichen Erfüllungsaufwand nur auf Regelungen im Mantelgesetz zu beziehen und damit die Folgelasten, die durch die Rechtsverordnungen aufgrund des Mantelgesetzes entstehen (insbesondere die 45. BImSchV) in der Vorlage des Artikelgesetzes auszulassen. Denn der Gesetzgeber entscheidet über Verordnungsermächtigungen und damit unmittelbar über die Befugnis der Exekutive, für die Wirtschaft sehr aufwendige Verordnungen zu erlassen. Daher sollte das Parlament auch über diese Folgelasten informiert werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 1

1. BImSchG 8

1.1 Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ in den Schutzgutkatalog für IED-Anlagen übernehmen und die „kontinuierliche“ Verminderung streichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG) ... 8

1.2 BVT-Schlussfolgerungen zukünftig für IED-Anlagen als Stand der Technik definieren (§ 3 Abs. 6 BImSchG) 8

1.3 Definitionen BVT-Merkblatt zwischen BImSchG und WHG harmonisieren (§§ 3 Abs. 6a BImSchG und § 61b Abs. 1 WHG) 8

1.4 Definition der Zukunftstechniken erweitern (§ 3 Absatz 6e BImSchG) 8

1.5 Klarstellung zur tiefgreifenden industriellen Transformation (§ 3 Abs. 6m BImSchG) 9

1.6 Eigenständige Definition der Umweltleistungsgrenzwerte aufnehmen (§ 3 BImSchG) 10

1.7 Redaktionelle Anpassung der Betreiberpflicht zur Ressourcennutzung an die IED-Sprachfassung (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG) 10

1.8 Keine neue Betreiberpflicht im Hinblick auf die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG) 10

1.9 Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungswerten durch Rechtsverordnung aufnehmen (§ 7a BImSchG) 11

1.10 Doppelregelung in Verordnungsermächtigung vermeiden (§ 7a Abs. 1 BImSchG) 12

1.11 Neben Messungen auch sonstige Ermittlungsmethoden bei der Umweltleistung zulassen (§ 7a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) 12

1.12 Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung (§ 7a Abs. 2 BImSchG) 12

1.13 Unverzügliche Prüfung nachgereichter Unterlagen (§ 10 Abs. 1 BImSchG und § 15 BImSchG) 13

1.14 Klarstellung bei Widerspruchsoption zur Veröffentlichung im Internet (§ 10 Abs. 3 BImSchG) 13

1.15 Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG) 14

1.16 Stichtagsregelungen einführen (§ 10 Abs. 6a BImSchG) 15

1.17 Kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren (§ 10 Abs. 8a BImSchG) 16

1.18 Vorbehalt nachträglicher Auflagen stärker nutzen (§ 12 Abs. 2a BImSchG) 17

1.19 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 12a BImSchG) 17

1.20 Ausnahmeregelung auf alle Anlagen ausweiten (§ 12a Abs. 3 BImSchG) 17

1.21 Klarstellung des Verhältnisses der Regelwerke bei Neuanlagen (§ 12a Abs. 4 BImSchG) 18

1.22 Keine reformatio in peius (Verböserung) bei Neuanlagengenehmigungen, Erleichterungen ermöglichen (§ 12a Abs. 4 BImSchG) 18

1.23 Nebenbestimmung zur Genehmigung: Begründung aktualisieren (§ 12a BImSchG) 18

1.24 Überflüssige Regelungen streichen (§ 12a Abs. 5 und 6 BImSchG) 18

1.25 Erhebliche Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf mutiger Schritte zur parallelen Entbürokratisierung (§§ 16, 17, 52a BImSchG) 19

1.26 Nachträgliche Anordnungen auf das europarechtliche erforderliche Maß beschränken (§ 17 Abs. 1b BImSchG) 20

1.27 Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG) 20
1.28 Regelung zur Überwachung der Immissionskonzentration überarbeiten (§ 29c BImSchG) 20
1.29 Aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten (§ 31 Abs. 5 BImSchG) 21
1.30 Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG) 22
1.31 Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungswerten wieder aufnehmen (§ 48 BImSchG) 23
1.32 Einbindung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen, die BVT-Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte festlegen (§ 48b BImSchG) 24
1.33 Ein Dritter Weg, um Ausnahmen festzustellen (52a BImSchG) 24
1.34 Tiefgreifende industrielle Transformation umfassend umsetzen (§ 52a BImSchG) 24
- Anlagenersetzung auch räumlich abweichend vom ursprünglichen Anlagenstandort ermöglichen (§ 52a Abs. 3 BImSchG) 24
- 8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestalten (§52a Abs. 2 und 3 BImSchG) 25
- Unbürokratische Aufnahme der Beschreibung der Transformation in die Anlagengenehmigung ermöglichen und alternative Verpflichtungsakte anerkennen (§ 52a Abs. 2 Nr. 2 BImSchG) 25
1.35 Ausnahmevorschrift Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren (§ 52a Abs. 4 BImSchG) 26
1.36 Verordnungsermächtigung konkreter fassen (§ 58e Abs. 2 BImSchG) 26
1.37 Übergangs- und Einführungsvorschrift im Gesetz regeln (§ 58e BImSchG) 26
1.38 Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 58e BImSchG) 26
1.39 Orientierungswerte nur für neue BVTs und nach Festlegung in der Rechtsverordnung in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 58e Abs. 3 BImSchG) 27
1.40 Erweiterung des Bußgeldrahmens auf IED-Anlagen beschränken (§ 62 Abs. 5 BImSchG) 27
1.41 Schadensersatzanspruch konkretisieren und verschuldensabhängige Haftung verdeutlichen (§ 65 neu BImSchG) 27
1.42 Verjährungsregelung beim Schadensersatzanspruch anpassen (§ 65 neu BImSchG) 28
1.43 Aufnahme der Schadensersatzregelung aus der Luftqualitätsrichtlinie überarbeiten (§ 65 Abs. 2 BImSchG) 29
1.44 Übergangsregelungen vervollständigen (§ 67 Abs. 9 BImSchG) 29
1.45 Aufwand für Anwendung von Ausnahmen reduzieren (Anlage 2) 29
2. Kreislaufwirtschaftsgesetz (Artikel 3 des Artikelgesetzes) 30
2.1 Keine Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (§ 36 Abs. 1a Nr. 1 KrWG) 30
2.2 Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien (§ 40 KrWG) 30
2.3 Veröffentlichungspflicht auf wesentliche Änderungen und nur auf IED-Deponien begrenzen (§ 42 KrWG) 31
2.4 Änderung der Rechtsverordnung innerhalb eines Jahres (§ 43a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG) 31

2.5 Orientierungswerte nur in der 45. BImSchV regeln (§ 43a Abs. 4 KrWG) 31
2.6 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen (§ 43b KrWG) 31
2.7 Schadensersatzanspruch überarbeiten (§ 43c KrWG) 32
2.8 Keine Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen für Deponien und Erweiterung auf die Stilllegung (§ 47a Abs. 2 Nr. 1 KrWG) 32
2.9 Überwachungsregelung für Deponien überarbeiten (§ 47a KrWG) 32
3. Bundesberggesetz (Artikel 4 des Artikelgesetzes) 32
3.1 Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG) 32
3.2 Keine Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (§ 57f Abs. 1 Nr. 1e BBergG) 33
3.3 Wiedernutzbarmachung streichen (§ 57f Abs. 1 Nr. 3 BBergG) 33
3.4 Umweltmanagementsystem - Formulierung anpassen (§ 57f Abs. 1 Nr. 4 BBergG) 33
3.5 Mitteilungspflicht streichen (§ 57f Abs. 2 Satz 2 BBergG) 33
3.6 Klare Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BBergG) ... 33
3.7 Schadensersatzbestimmung überarbeiten (§ 121a BBergG) 34
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 5 des Artikelgesetzes) 34
4.1 Beschleunigung von Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Bereich der Schieneninfrastruktur (§ 14a UVPG) 34
4.2 Beschleunigung der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVPG (Streichung § 21 Abs. 3 UVPG) 37
4.3 UVP-Pflichten bei Vorhaben von Langzeitlagern ändern (Anlage 1 Nr. 8.9.2 UVPG) 37
Impressum 38

1. BImSchG

1.1 Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ in den Schutzgutkatalog für IED-Anlagen übernehmen und die „kontinuierliche“ Verminderung streichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)

- Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ in die Aufzählung der Schutzgüter für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen geht über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinaus (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Wir schlagen vor, dieses Schutzgut in den neuen § 1 Abs. 3 BImSchG zu überführen und auf IED-Anlagen zu beschränken.

- Ebenso gilt dies für die Forderung nach einer „kontinuierlichen“ Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Auch dieser Anspruch gilt nur für IED-Anlagen und ist daher in § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen.

1.2 BVT-Schlussfolgerungen zukünftig für IED-Anlagen als Stand der Technik definieren (§ 3 Abs. 6 BImSchG)

Bisher gilt (auch) für IED-Anlagen immer noch die allgemein gültige Definition des Standes der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. In Anbetracht der durch die IED-Novelle eingeführten neuen Anforderungen, die sich zukünftig auch in umfangreicheren BVT-Schlussfolgerungen niederschlagen, schlagen wir vor, zukünftig bei IED-Anlagen den Stand der Technik durch die BVT-Schlussfolgerungen zu definieren.

§ 3 Abs. 6 BImSchG sollte daher um einen Satz 3 ergänzt werden:

„Bei Anlagen nach der Industriemissionsrichtlinie gemäß Absatz 8 entspricht der Stand der Technik den BVT-Schlussfolgerungen nach Absatz 6b.“

1.3 Definitionen BVT-Merkblatt zwischen BImSchG und WHG harmonisieren (§§ 3 Abs. 6a BImSchG und § 61b Abs. 1 WHG)

Die (ältere) Definition der „BVT-Merkblätter“ in § 3 Abs. 6a BImSchG sollte an die neu vorgeschlagene Definition des BVT-Merkblattes in § 61b WHG angepasst werden. Das heißt, der Begriff „alle Zukunftstechniken“ sollte gestrichen werden. Denn es gibt auch Zukunftstechniken, die nicht in BVT-Merkblättern enthalten sind.

1.4 Definition der Zukunftstechniken erweitern (§ 3 Absatz 6e BImSchG)

In die Definition der Zukunftstechniken in § 3 Abs. 6e sollten auch fortschrittliche Techniken aufgenommen werden, die zwar schon existieren aber wesentliche Optimierungen erfahren haben und noch nicht in einem BVT-Merkblatt enthalten sind. Wir schlagen daher vor den Absatz wie folgt neu zu formulieren:

*„Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue **oder fortschrittliche** Techniken für Anlagen…“*

1.5 Klarstellung zur tiefgreifenden industriellen Transformation (§ 3 Abs. 6m BImSchG)

- Die Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in einem BVT-Merkblatt definiert sind. Es wird noch Jahre in Anspruch nehmen, bis alle fortschrittlichen Techniken in BVT-Merkblättern verankert werden. Die Verankerung im BVT-Merkblatt kann nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendbarkeit der Transformationsregelung sein, denn sonst würden nur die wenigen fortschrittlichen Techniken angereizt, die zufällig schon jetzt in BVT-Merkblättern verankert sind bzw. werden.

- Auch sollten ausdrücklich die Energien und Betriebsstoffe Erwähnung finden, die einen treibhausgasarmen Betrieb ermöglichen, so zum Beispiel die Substitution von Erdgas durch Wasserstoff und seine Derivate.

  Zudem könnte es ansonsten geschehen, dass Anlagen, die Teil einer Prozesskette sind und vor der Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts für diese Anlage oder für eine nachfolgende Prozessstufe transformiert werden müssen, nicht in den Genuss der Fristverlängerungsregelung kommen könnten.

  § 3 Abs. 6m Satz 1 könnte wie folgt lauten:

  *„Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von **fortschrittlichen Techniken, treibhausgasemissionsarmen Energien und Betriebsstoffen,** Zukunftstechniken oder des Standes der Technik…“*

- In der Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte klargestellt werden, dass eine standortgebundene Begrenzung der tiefgreifenden Transformation nicht erforderlich ist.

  Die IED schränkt die räumliche Anwendung der tiefgreifenden industriellen Transformation nicht ein. Für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, wo die Transformation stattfindet und die durch sie bedingten positiven Umweltauswirkungen auftreten. Aus klimapolitischen Gründen sollte der Anwendungsbereich so weit wie möglich gefasst werden, um den betroffenen Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe einen Anreiz für die Durchführung bzw. Beschleunigung ihrer klimafreundlichen Transformation zu geben. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass eine standortgebundene Begrenzung der tiefgreifenden Transformation gerade nicht erforderlich ist.

  Nach § 3 Abs. 6m Satz 1 BImSchG sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

  „Eine tiefgreifende industrielle Transformation liegt auch dann vor, wenn unter den Voraussetzungen des Satz 1 die Einführung von fortschrittlichen Techniken, Zukunftstechniken oder des Standes der Technik oder die Ersetzung der Anlage an einem anderen Standort als dem der bestehenden Anlage oder durch ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinne der § 15 AktG erfolgt.“

1.6 Eigenständige Definition der Umweltleistungsgrenzwerte aufnehmen (§ 3 BImSchG)

Die neu eingefügte Kategorie der „Umweltleistungsgrenzwerte“ sollte in § 3 BImSchG gesetzlich definiert werden.

In den Entwürfen zur IED-Umsetzung werden an zwei Stellen die neu eingeführten „Umweltleistungsgrenzwerte“ lediglich als Klammerdefinition erwähnt, und zwar in der Verordnungsermächtigung des § 7a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und in § 9 der 45. BImSchV.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser neuen Grenzwertkategorie für die betriebliche Praxis wäre es hilfreich, wenn diese eigenständig definiert wird, insbesondere, um gesetzlich festzulegen, wie der Grenzwert bestimmt wird.

In die gesetzliche Definition muss aber unbedingt aufgenommen werden, dass der Umweltleistungsgrenzwert immer der am wenigsten strenge Wert der jeweiligen Spanne ist, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergibt. Nur so kann sichergestellt werden, dass es (über die Verordnungsermächtigung des § 7a) bei der Festlegung der Grenzwerte nach § 9 der 45. BImSchV nicht zu abweichenden Regelungen kommt, die der gesetzlichen Intention widersprechen. Wenn schon dem Verordnungsgeber bei den Emissionsgrenzwerten für die Emissionsbandbreiten ein Prüfmaßstab vorgegeben wird, so sollte auch ein davon abweichender Maßstab bei den Umweltleistungsgrenzwerten eindeutig kodifiziert werden.

1.7 Redaktionelle Anpassung der Betreiberpflicht zur Ressourcennutzung an die IED-Sprachfassung (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG)

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 schreibt für IED-Anlagen die effiziente Nutzung materieller Ressourcen vor und schließt die Wiederverwendung ohne Einschränkung ein. Eine materielle Wiederverwendung ist nicht in allen Fällen technisch möglich bzw. unter wirtschaftlichen Bedingungen unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund sollte die Forderung relativiert werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 sollte daher wie folgt gefasst werden: *„…materielle Ressourcen effizient genutzt werden, **möglichst** auch durch Wiederverwendung.“*

1.8 Keine neue Betreiberpflicht im Hinblick auf die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG)

Die in § 5 Abs. 4 Nr. 1 neu eingeführte Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie lehnen wir ab.

Diese Betreiberpflicht ist in der IED nicht vorgesehen, insofern handelt es sich um keine 1:1 Umsetzung.

Der neue Artikel 11 Buchstabe f) IED ist hinsichtlich der erneuerbaren Energien nicht so verbindlich, als dass er eine Betreiberpflicht nach dem Regelungskonzept des BImSchG erfordert.

Art. 11 lautet auszugsweise:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anlage nach folgenden Prinzipien betrieben wird […]

f) Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach Möglichkeit vorangetrieben.“

Die englische Fassung lautet: „…*and the use and, where possible, the production of renewable energy is promoted.*“

Aus beiden Sprachfassungen ist ersichtlich, dass es sich hier um ein unverbindliches Förderkonzept handelt, dass der europäische Regelgeber vom Betreiber verlangt. Es handelt sich gerade nicht um eine klassische Betreiberpflicht, die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen beinhaltet und deren Einhaltung im Genehmigungsverfahren präventiv überprüft und im Vollzug überwacht wird.

Mithin sollte der deutsche Gesetzgeber eine schlanke und unbürokratische Umsetzung dieser Bestimmung vornehmen. Es handelt sich um eine „weiche“ Bestimmung sui generis, die jedenfalls nicht in die Regelungssystematik des § 5 BImSchG passt.

Man könnte zum Beispiel daran denken, dass der Betreiber im Rahmen seines Umweltmanagementsystems darlegt, ob und wie er die Nutzung und die Erzeugung von erneuerbaren Energien fördert, ohne dazu aber rechtlich verpflichtet zu sein. Hierzu müsste § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV entsprechend umformuliert werden.

1.9 Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungswerten durch Rechtsverordnung aufnehmen (§ 7a BImSchG)

In § 7a (und § 48) BImSchG fehlt die Ermächtigungsgrundlage, dass der Verordnungsgeber Ausnahmen (innerhalb und außerhalb) der Emissionsbandbreiten und Umweltleistungsbandbreiten erlassen darf. Diese Regelungen sollten wieder eingeführt werden.

Der alte 7 Abs. 1b BImSchG ist gestrichen worden. Jetzt enthalten § 7a und § 48 BImSchG-Entwurf nur noch eine Ermächtigung für Behörden, solche Ausnahmen zuzulassen (§ 12a Abs. 2 BImSchG).

Der geltende § 7 Abs. 1b lautet wie folgt:

„*Abweichend von Absatz 1a*

*1.können **in der Rechtsverordnung** weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn […]*

*2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass **die zuständige Behörde** weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn […]“*

Das heißt, nach geltendem Recht können sowohl in der Rechtsverordnung Ausnahmen festgelegt werden (Nr. 1), als auch die Behörde ermächtigt werden, Ausnahmen festzulegen (Nr. 2). Zukünftig ist laut Entwurf nur noch die zweite Möglichkeit gegeben, dass die Behörde ermächtigt wird, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Es ist völlig unklar, aus welchen Gründen sich der Gesetzgeber den Weg für Ausnahmen per Rechtsverordnung nehmen will. Denn es ist notwendig, dass solche Ausnahmen auch schon durch allgemein bindende Vorschriften, also in einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift generell erlassen werden können. Damit wird der Vollzug entlastet, der ansonsten in einem aufwendigen Verfahren diese Ausnahmeanträge zu prüfen hätte.

Zukünftig sind derart strenge Vorgaben durch die europäischen BVT-Schlussfolgerungen zu erwarten, dass unbedingt alle nach der IED zulässigen Ausnahmen auch in Deutschland nutzbar sein müssen.

1.10 Doppelregelung in Verordnungsermächtigung vermeiden (§ 7a Abs. 1 BImSchG)

§ 7a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sollte gestrichen werden.

In § 7a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird eine Verordnungsermächtigung erteilt für den „*Einsatz von materiellen Ressourcen…*“

Diese Ermächtigung ist überflüssig, da bereits in der folgenden Nummer (§ 7a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) eine Ermächtigung besteht, die *Umweltleistung* der Anlagen zu regeln.

Gemäß der Definition in § 6h BImSchG umfasst der Begriff der „Umweltleistung“ auch die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien und die Wiederverwendung von Materialien. Wir sehen daher in der gesonderten Ermächtigung in Nr. 1 kein regulatorisches „Mehr“, sondern eine überflüssige und im Zweifelsfall auch eine gegenüber der IED überschießende Ermächtigung. Doppelregelungen sollten vermieden werden.

Zudem erscheint uns die Verordnungsermächtigung auch im Vergleich zu der ausführlicheren Definition des § 3 Abs. 6h BImSchG zu breit gefasst, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Verordnungsermächtigung zu genügen.

1.11 Neben Messungen auch sonstige Ermittlungsmethoden bei der Umweltleistung zulassen (§ 7a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In § 7a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (neu) wird bestimmt, dass der Verordnungsgeber ermächtigt wird, „Messungen“ der Umweltleistung durch den Betreiber vornehmen zu lassen. Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

„3. die Betreiber von Anlagen ***Messungen oder Berechnungsmethoden, wie etwa die Anwendung von Faktoren,*** *der Umweltleistung…“*

Entsprechend sollte § 6 der 45. BImSchV angepasst werden. Berechnungsmethoden, wie zum Beispiel die Verwendung von Emissionsfaktoren, können ebenso zur Überwachung der Grenzwerte geeignet sein.

1.12 Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung (§ 7a Abs. 2 BImSchG)

In § 7a Abs. 2 BImSchG (neu) ist geregelt, dass der Verordnungsgebers innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die Rechtsverordnung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen anzupassen. Zusätzlich sollte geregelt werden, dass dem Betreiber keine Nachteile durch eine verzögerte Umsetzung der BVT treffen dürfen.

Es sollte daher **eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist** vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten. Die zum Beispiel in § 7 Abs. 1a Nr. 1 BImSchG vorgesehenen Ein-Jahres-Frist ist regelmäßig nicht eingehalten worden.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führte dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt. Mit Blick auf Anlagen zur Dekarbonisierung der Industrie, inklusive der dafür notwendigen Infrastruktur (z. B. der CO2-Abscheidung), kann dies aufgrund der Neuartigkeit der Technologien und dem Mangel an Erfahrungswissen noch länger dauern. Durch die neue Regelung der Umsetzung der Emissionsbandbreiten in den strengstmöglichen Grenzwert, ist den Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit genommen, sich bereits im Vorfeld an einem wahrscheinlich möglichen Grenzwert zu orientieren.

Gerade wegen der neuen komplexen Anforderungen der IED sollte noch strikter auf einen zügigen und trotzdem transparenten Umsetzungsprozess geachtet werden. Die Bundesregierung ist Mitglied im Art. 75 Komitee der EU und kann frühzeitig einschätzen, wie BVTs umgesetzt werden müssen. Hier kann sie auch frühzeitig die betroffene Industrie einbinden und einen Umsetzungsprozess starten.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

1.13 Unverzügliche Prüfung nachgereichter Unterlagen (§ 10 Abs. 1 BImSchG und § 15 BImSchG)

Um die neue Regelung zum Nachreichen von Unterlagen noch weiter in Richtung Beschleunigung von Verfahren nachzuschärfen, schlagen wir vor, dass in § 10 Abs. 1 BImSchG (und entsprechend in § 15) nach Satz 3 ein weiterer Satz eingefügt wird:

„Die Prüfung der nachgereichten Unterlagen muss unverzüglich geschehen, dabei sind Teilprüfungen ausdrücklich zuzulassen.“

Diese Regelung ergänzt und unterstützt die neue Verfahrensregel in § 7 der 9. BImSchV.

1.14 Klarstellung bei Widerspruchsoption zur Veröffentlichung im Internet (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

In der Widerspruchsoption für eine Offenlage der Antragsunterlagen im Internet (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) sollte der Begriff „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt werden.

In § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, **~~soweit~~ wenn** er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen."*

Zurzeit herrscht Rechtsunsicherheit, was der Begriff „soweit" umfasst. Zur Klarstellung des Gewollten sollte dieser neu als „wenn" formuliert werden. Dies entspricht auch dem Regelungszweck der zugrundeliegenden PlanSiG-Regelung.

Damit ist der Begriff als inhaltliche Voraussetzung (Befürchtung einer Gefährdung) zu verstehen und nicht nur als inhaltliche Ausgestaltung. Mit der Klarstellung wird das Gewollte erreicht, dass nämlich die Antragsunterlagen in ihrer Gesamtheit bei der Befürchtung einer Gefährdung von Sicherheitsinteressen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht im Internet auszulegen sind. Dies ist in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungslage, die auch die Ausspionierung von Industrieanlagen und kritischer Infrastruktur betrifft, von überragender Bedeutung. Der auch vom europäischem Recht geforderte physische Schutz von kritischen Industrieanlagen (vgl. CER-Richtlinie) sollte nicht dadurch unterlaufen werden können, dass die gesamten Antragsunterlagen mit allen technischen Detaildarstellungen, technischen Plänen und textlichen Erläuterungen weltweit im Internet verfügbar und downloadbar sind.

1.15 Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG)

In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden.

Die jüngste Beschleunigungsnovelle des BImSchG hat für den Bereich der industriellen Anlagengenehmigungen keine rechtlich eindeutige Klarheit im Hinblick auf den fakultativen Erörterungstermin geschaffen.

Es sollte daher entsprechend der Regelung bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (siehe § 16 b Absatz 5 BImSchG) der Erörterungstermin nur auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden.

Nicht ersichtlich ist, warum in der Beschleunigungsnovelle der Erörterungstermin bei der Genehmigung von Industrieanlagen nicht ebenfalls fakultativ ausgestaltet wurde. Auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen ist eine fundamentale Beschleunigung der Verfahren erforderlich, wenn Deutschland die Klimaziele rechtzeitig erreichen will.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Bei beiden Verfahrensarten sollte ein Erörterungstermin nur auf Wunsch des Antragstellers erfolgen. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers pp.) durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit" ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige" UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG).

Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

Folgende Ergänzung sollte in § 10 Abs. 6 BImSchG durch einen neuen Satz 2 (entsprechend § 16 b Abs. 5 BImSchG) vorgenommen werden:

„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. ***Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.****“ Die geltenden Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.*

Zur Klarstellung sollten zudem die Regelungen in § 16 der 9. BImSchV angepasst werden (siehe BDI-Stellungnahme zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung).

1.16 Stichtagsregelungen einführen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)

In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden. Antragsunterlagen müssen bisher bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden. Die Beschleunigungs-Novelle des BImSchG hat diesen wichtigen Punkt nicht für alle Anlagen aufgegriffen. Dagegen hat der Beschleunigungspakt von Bund und Ländern einen klaren Gesetzgebungsauftrag formuliert (Rn. 150ff):

„Änderungen der Sachlage während eines Genehmigungsprozesses und daraus notwendige Anpassungen sollen nicht mehr zu Verfahrensverzögerungen führen. Stichtage, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik festgelegt werden, nach denen das weitere Verfahren insgesamt zu beurteilen ist, können zeitaufwendige Aktualisierungen verhindern. Bund und Länder werden daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt“.

§ 10 Abs. 6a BImSchG sollte durch einen neuen Satz 4 **ergänzt** werden:

„Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage."

1.17 Kein Regelfall, Nebenbestimmungen von Genehmigungen zu konsolidieren (§ 10 Abs. 8a BImSchG)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Internet-Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie der nachträglichen Anordnungen in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 2 BImSchG) sollte geändert werden.

Der Vorschlag ist nicht praxistauglich, europarechtlich nicht erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen - zum Teil mehrere Jahrzehnte - und hunderte von (noch gültigen) Nebenbestimmungen enthalten.

Die in Artikel 24 Abs. 2 Buchst. a) IED enthaltene Vorgabe lautet:

„Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit […] folgende Informationen zugänglich:

*a) den Inhalt der Entscheidung, einschließlich der Kopie der Genehmigung, sowie späterer Aktualisierungen, **gegebenenfalls** einschließlich konsolidierter Genehmigungsauflagen […]"*

Deutlich wird – das zeigen auch Vergleiche mit anderen Sprachfassungen der IED[1] –, dass die IED **keine Behördenpflicht zur Konsolidierung von Auflagen regelt, sondern eine Pflicht, Auflagen zu veröffentlichen, wenn sie von der Behörde in dem betreffenden Genehmigungsverfahren tatsächlich konsolidiert wurden**. Denn nur dann sind sie auch für die Information der Öffentlichkeit relevant. Dies wird jedoch in den seltensten Fällen tatsächlich passieren, da die Behördenpraxis im Verfahren (und oft auch im Bescheid selbst) den Genehmigungsbestand der Anlage bereits prüft und in die neue Genehmigung inkorporiert. Es besteht im Verfahren in den seltensten Fällen ein Bedarf, die Nebenbestimmungen dann auch ausdrücklich zu konsolidieren.

Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte daher so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass **sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen beziehen** darf **und** dies auch **nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen**.

[1] Zum Beispiel die spanische Sprachfassung: „soweit anwendbar" und die englische Sprachfassung: „where relevant" im Sinne von „if applicable", also „If there is a consolidated version it should be published."

1.18 Vorbehalt nachträglicher Auflagen stärker nutzen (§ 12 Abs. 2a BImSchG)

Das Instrument des Auflagenvorbehalts sollte stärker nutzbar sein, um Genehmigungsverfahren weiter zu **beschleunigen**.

Der bestehende § 12 Abs. 2a Satz 2 sollte daher wie folgt **ergänzt** werden:

„Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert ***oder bestimmte Unterlagen oder Angaben nach der Erteilung der Genehmigung nachzureichen sind.“***

1.19 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 12a BImSchG)

§ 12a Abs. 2 BImSchG sollte um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine **1:1-Umsetzung** der Richtlinie erforderlich.

§ 12a Abs. 2 BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 12a Abs. 2 BImSchG.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff werden einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen an Bedeutung gewinnen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

1.20 Ausnahmeregelung auf alle Anlagen ausweiten (§ 12a Abs. 3 BImSchG)

§ 12a Abs. 3 BImSchG sollte nicht nur für Zukunftstechniken gelten, sondern sollte für alle Anlagen gelten.

In § 12a Abs. 3 BImSchG ist geregelt, dass für Zukunftstechniken, Emissionsbegrenzungen festgelegt werden können, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichen können, sofern ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleistet wird. Diese Regelung soll laut Begründung der Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 b) der IED dienen. Die IED beschränkt diese Regelung aber nicht auf Zukunftstechniken, sondern regelt dies für alle Tätigkeiten. Entsprechend sollte der deutsche Gesetzgeber § 12 a Abs. 3 auch nicht nur auf Zukunftstechniken beschränken.

1.21 Klarstellung des Verhältnisses der Regelwerke bei Neuanlagen (§ 12a Abs. 4 BImSchG)

In § 12a Abs. 4 Satz 2 BImSchG ist für den Fall von Neuanlagen bestimmt, dass bestimmte Anforderungen aus Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die vor Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen galten, nicht mehr anzuwenden sind, wenn die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen.

Das Wort „wenn“ sollte durch den Begriff „soweit“ ersetzt werden. Denn es können weiterhin Anforderungen in der Verordnung oder Verwaltungsvorschrift gegeben sein, die durch die neuen BVT-Schlussfolgerungen nicht überholt sind und damit gültig bleiben.

1.22 Keine reformatio in peius (Verböserung) bei Neuanlagengenehmigungen, Erleichterungen ermöglichen (§ 12a Abs. 4 BImSchG)

In § 12a Abs. 4 Satz 4 BImSchG wird für den Fall einer Neuanlagengenehmigung bestimmt, dass wenn sich zeitlich nachfolgend nach der Genehmigung durch eine Anpassung der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift an die BVT-Schlussfolgerung abweichende Anforderungen ergeben, diese nicht anzuwenden sind. Hier sollte eindeutig entweder im Rechtstext oder der Begründung klargestellt werden, dass eine „Verböserung“ der Anlagengenehmigung durch die nachfolgende Änderung der Verwaltungsvorschrift oder der Rechtsverordnung nicht erfolgt. Denn hier spricht der Vertrauensschutzgedanke gegen eine nachträgliche Verböserung der Genehmigung.

Zudem sollte klargestellt werden, dass bei festgelegten Erleichterungen in der Rechtsverordnung bzw. der Verwaltungsvorschrift gegenüber der zuerst erteilten Genehmigung diese Erleichterungen Anwendung finden können. Denn ansonsten würde der Vorhabenträger, der zufällig zeitlich vor der Umsetzung der BVT in einer Verwaltungsvorschrift oder einer Rechtsverordnung sein Vorhaben durchführt, gegenüber dem späteren Antragsteller benachteiligt werden.

1.23 Nebenbestimmung zur Genehmigung: Begründung aktualisieren (§ 12a BImSchG)

Die Begründung zur Ausnahme innerhalb der BVT-Bandbreiten zu §12a Abs. 1 BImSchG (S. 95 der Begründung) bezieht sich noch auf den Text des Referentenentwurfs von November 2024. Die Begründung enthält noch den Bezug auf die „technischen Merkmale der Anlage“ als Tatbestandsvoraussetzung, was nicht mehr im Gesetzestext des § 12 a geregelt ist und daher angepasst werden sollte.

1.24 Überflüssige Regelungen streichen (§ 12a Abs. 5 und 6 BImSchG)

§ 12a Abs. 5 und Abs. 6 BImSchG (neu) sind überflüssige Regelungen, da die grundsätzliche Systematik des § 5 BImSchG und der TA Luft die dort geregelten Fälle abdeckt.

1.25 Erhebliche Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf mutiger Schritte zur parallelen Entbürokratisierung (§§ 16, 17, 52a BImSchG)

Bund und Länder streben eine Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an.

Zu einem wesentlichen Zeit- und Kostenhemmnis in den gebundenen Genehmigungsverfahren des BImSchG zählt die Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch in einer jüngst veröffentlichten Studie des Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamtes vom 08. Juni 2025 wird der Mehrwert einer Öffentlichkeitsbeteiligung aus Sicht der befragten Behördenvertreter als gering angesehen (vgl. Kapitel 3.2.3 der Studie). Sofern europarechtlich nicht zwingend erforderlich und eindeutig durch die IED gefordert, sollten neue Beteiligungsverfahren daher regulatorisch vermieden werden.

Leider enthalten die §§ 16 und 17 des Referentenentwurfs eine Fülle neuer öffentlicher Beteiligungsfälle, die zeitaufwendig und kostenintensiv sind und die Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörden in ihren knappen Personalressourcen erheblich binden werden.

Der neue § 16 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 BImSchG verlangt nunmehr, dass immer eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen einer Änderungsgenehmigung erforderlich sind, wenn im Rahmen der Änderung eine Aktualisierung der Genehmigung nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 erfolgen soll.

§ 52a Abs. 1 Nr. 1 verweist u.a. auf die Anpassung von Anlagen an neue BVT-Schlussfolgerungen die im Rahmen von Änderungsgenehmigungen erfolgen. Faktisch bedeutet die Verweisungskette § 16 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 auf § 52a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, dass in Zukunft unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG in jeglichen Änderungsgenehmigungsverfahren, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen stehen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Dies ist eine durch die IED bedingte erhebliche Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Dieselbe Situation tritt auf, wenn die BVT-Anpassung mittels einer nachträglichen Anordnung erfolgt (vgl. § 17 Abs. 1a Satz 1 neu BImSchG).

Diese Bestimmungen werden, je nach Anzahl der vom jeweiligen BVT erfassten Anlagen in Deutschland zu **hunderten neuen Öffentlichkeitsbeteiligungen** führen. Dieses Beispiel zeigt mit welcher überbordenden Bürokratie die Umsetzung der IED verbunden ist.

Umso wichtiger ist es, parallel zu der Umsetzung nunmehr erhebliche und wirksame Erleichterungen für die deutsche Industrie in den Verfahren zu schaffen. Hierzu hat der BDI auch in dieser Stellungnahme Vorschläge unterbreitet, die dringend im Zuge der IED-Umsetzung verwirklicht werden müssen. Ansonsten bleibt es dabei, dass die Betreiber immer mehr Bürokratie auferlegt bekommen, ohne dass es zu Entlastungen an anderer Stelle kommt.

1.26 Nachträgliche Anordnungen auf das europarechtliche erforderliche Maß beschränken (§ 17 Abs. 1b BImSchG)

§ 17 Absatz 1b regelt, dass im Falle einer nachträglichen Anordnung, die aufgrund der Überprüfung einer IED-Anlage nach § 52 Abs. 1 Satz 4 erlassen wurde, eine Anpassung an BVT nach § 12a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 vorzunehmen sei. Dieser Verweis geht über die Anwendungsfälle des Art. 21 Abs. 5 IED hinaus und sollte daher eingeschränkt werden.

Der Verweis ist zu beschränken auf den § 52 Abs. 1 Satz 4 Nummern 1 und 3. Die Nummer 2 sollte gestrichen werden und Nummer 4 sollte auf die IED-Vorgabe beschränkt werden, denn Art. 21 Abs. 5c IED bezieht sich auf neue Umweltqualitätsnormen und nicht wie es § 52 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG regelt auf jegliche „neue umweltrechtliche Vorschrift“.

1.27 Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten **ersatzlos gestrichen** werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt. Der 11. BImSchV und § 27 BImSchG bedarf es daher nicht mehr. Bei Beibehaltung dieser Regelungen würden Doppelreglungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten bestehen bleiben.

1.28 Regelung zur Überwachung der Immissionskonzentration überarbeiten (§ 29c BImSchG)

- Die Regelung zur Überwachung der Immissionskonzentration sollte überarbeitet werden, um zusätzliche Bürokratie so gering wie möglich zu halten.

  Der neue § 29c Abs. 1 BImSchG regelt den Sonderfall von Anlagen, bei denen zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen der EU Emissionsbegrenzungen unterhalb der in BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt sind. In einem solchen Fall wird geregelt, wie die Behörden diesen Sachverhalt zu bewerten haben bzw. dass Messanordnungen gegenüber Betreibern erlassen werden können (auch § 29c Abs. 3 BImSchG).

  Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Bewertung bzw. Messanordnung sollten eindeutig geregelt werden, und zwar entweder im Regelungstext, mindestens aber in der Begründung:

  Es sollte klargestellt werden, dass die **Relevanz der Emissionen** der Anlage im Hinblick auf den Überschreitungsfall die einzige Voraussetzung von Messanordnungen sein kann.

  Das EU-Recht greift diesen Relevanzgedanken auf. Kausalitätserwägungen sind zwingend bei den Tatbestandsvoraussetzungen von Messanordnungen zu beachten. Der Begriff der

„Auswirkung“ auf die Umwelt in Art 18 Abs. 3 IED enthält implizit einen solchen Kausalansatz. Nur solche Immissionen sind zu beachten, die kausal Umweltauswirkungen verursachen. Nicht jedes Molekül einer Immission, die man rechnerisch einer Anlage zuordnen könnte, ist eine „Auswirkung“ auf die Umwelt im Sinne der IED. Es bedarf hier also eines korrigierenden Ansatzes, der im Gesetz bzw. der Begründung definiert werden sollte.

Dieser Ansatz entspricht auch der Vorgehensweise bei der Luftreinhalteplanung. Daher kann man sich zur Eingrenzung der Tatbestandsvoraussetzungen an der Systematik des § 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG orientieren. Nur für solche Anlagen kommen überhaupt Messanordnungen in Betracht, die auch nach den Kriterien des § 47 Abs. 1 Satz 1 Maßnahmen der Luftqualitätsplanung unterliegen würden. Denn nur diese haben auch einen erheblichen Einfluss auf die Luftqualität und tragen zum Überschreiten der Immissionswerte bei.

Anlagen, die nur irrelevant in ein Überschreitungsgebiet eintragen, scheiden daher von vornherein für Messanordnungen aus.

Soweit Anlagen Immissionen über der Irrelevanzschwelle verursachen, muss festgestellt werden, ob sie einen maßgeblichen Verursachungsbeitrag zur Überschreitung haben, also die Verminderung genau ihrer Emissionen zum Erfolg der Luftreinhalteplanung notwendig ist. Diese Feststellung muss anhand der Systematik der Luftreinhalteplanung erfolgen (§ 44 ff. BImSchG). Danach müssen alle Verursacher und deren Beiträge für die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen identifiziert werden. Überwiegend trägt der Verkehr am meisten zu den relevanten Luftschadstoffen bei, der Beitrag der gesamten Industrie liegt dagegen im einstelligen Prozentbereich. Entsprechend ist der Beitrag einzelner Anlagen noch geringer, weshalb Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus für einzelne Anlagen weder erforderlich noch angemessen sind.

- Es ist unklar, aus welchen Gründen in § 29c BImSchG auch die Sicherstellung zur Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nr. 3 der Oberflächengewässerverordnung geregelt ist. Dies ist eine wasserrechtliche Regelung, die nun hier im Immissionsschutzrecht festgeschrieben wird. Wenn sich die Regelung nur auf Immissionen beziehen sollte, die über den Luftpfad auf das Gewässer einwirken, dann muss dies eindeutig zumindest in der Begründung klargestellt werden.

1.29 Aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestalten (§ 31 Abs. 5 BImSchG)

Der neu gefasste § 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG sollte erheblich überarbeitet werden. Die aktive Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung sollte möglichst unbürokratisch und in Übereinstimmung mit der IED ausgestaltet werden.

§ 31 Abs. 5 Satz 3 BImSchG regelt, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, im Internet öffentlich bekannt zu machen sind. **Diese Regelung ist unklar, bürokratisch und entspricht keiner 1:1 Umsetzung der IED.**

Sie sollte erheblich überarbeitet werden.

Art. 24 Abs. 3 Buchst. b) der IED lautet:

„Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit […] zugänglich […]

b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsauflagen erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen;“

Die Regelung in § 31 BImSchG sollte auf das europarechtlich geforderte **Mindestmaß** zurückgeführt werden. Für die Information der breiten Öffentlichkeit über das Internet reicht es aus, wenn das **Ergebnis** der Überwachung, **in einer aggregierten Form, nicht aber alle technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Messungen** (also keine Messberichte oder vollständig Übermittlungsprotokolle der telemetrischen Daten) veröffentlicht wird. Sollten interessierte Dritte auch Zugang zu den technischen Rahmenbedingungen begehren, können sie diesen nach den Regeln des UIG erhalten.

Eine entsprechende Klarstellung der Regelung ist wichtig, weil die Regelung ansonsten erhebliche Zweifelsfragen aufwirft, da nicht klar ist, welche Daten in welchem Umfang eigentlich im Internet veröffentlicht werden sollen und wie diese geschützt werden.

Denn Messergebnisse können in sehr unterschiedlichen Formen bei den Behörden vorliegen:

- Die Messergebnisse von diskontinuierlichen Messungen liegen als Messberichte in Papierform oder als pdf-Dateien bei der Behörde vor. Diese Messberichte können sehr umfangreich sein und enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber (zum Inhalt von Messberichten vgl. etwa Ziffer 5.3.2.4 TA Luft). Dies können zum Beispiel Angaben über die Betriebszeiten und Betriebszustände der Anlage sein, über gefahrene Betriebsparameter, über Produktionsprogramme, Brenn- und Einsatzstoffe etc.. Diese Messberichte sind hochtechnischer Natur und können nur von Experten interpretiert werden.

- Die zweite Form von Messergebnissen, die bei Behörden vorliegen, ergeben sich aus kontinuierlichen Messungen der Emissionen. Diese Messergebnisse werden nach einem komplexen Auswertungsverfahren entweder telemetrisch über eine elektronische Schnittstelle direkt an die Behörde verschickt oder als Jahresmessbericht der Behörde übermittelt. Sofern Überschreitungen festgestellt werden, sind diese gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Auch diese Daten enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers (siehe zum Beispiel Ziffer 5.3.3.5 TA Luft).

Für beide Messarten gilt, dass die Daten nicht ohne einen sehr erheblichen Verwaltungsaufwand internetfähig aufbereitet werden müssten. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, aber auch personenbezogene Daten müssen vor Veröffentlichung gemäß § 9 UIG entfernt werden. Im Zweifel sind hier auch die Betreiber zu beteiligen und anzuhören. **Es ist absehbar, dass hier ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei den Vollzugsbehörden, aber auch bei den Betreibern entstehen wird**, den der Gesetzentwurf nicht adressiert.

1.30 Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)

Der neu gefasste § 31 Abs. 5 Satz 4 BImSchG sollte um die Interessen aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG erweitert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung im Internet muss auch eingeschränkt werden, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

In § 31 Abs. 5 Satz 4 neu BImSchG ist geregelt, dass § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes der Veröffentlichung im Internet entgegenstehen (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, Gerichtsverfahren, Schutz am geistigen Eigentum).

Dies ist nicht ausreichend. § 31 Abs. 5 Satz 4 neu BImSchG muss nicht nur den Schutz öffentlicher Belange (§ 8 UIG) sicherstellen, sondern auch den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

§ 31 Abs. 5 BImSchG setzt Art. 24 der IED um. In Art. 24 Abs. 4 der IED wird ausdrücklich auf die „Einschränkungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG“ verwiesen, der ebenfalls die sonstigen Belange wie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasst. Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der deutsche Gesetzgeber den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht sicherstellen will.

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes, wonach der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG nicht abgelehnt werden kann, gehen hier fehl. Nach UIG geschützt werden nicht die reinen Emissionsdaten. Enthalten die Messberichte allerdings Aussagen über die konkrete Betriebsweise der Anlage (zum Beispiel Druck- oder Temperaturniveaus), über Einsatzstoffmengen- oder Verhältnisse etc., so können dies geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers sein, die auch vom Schutz des UIG umfasst sind. Solche Aussagen in Messberichten müssen geschwärzt werden können.

1.31 Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungswerten wieder aufnehmen (§ 48 BImSchG)

In § 48 (und § 7a) BImSchG fehlt die Ermächtigungsgrundlage, dass der Verordnungsgeber Ausnahmen (innerhalb und außerhalb) der Emissionsbandbreiten erlassen darf. **Diese Regelungen sollten wieder eingeführt werden.**

Der alte § 48 Abs. 1b BImSchG ist gestrichen worden. Jetzt enthalten § 7a und § 48 BImSchG-Entwurf nur noch eine Ermächtigung für Behörden, solche Ausnahmen zuzulassen (§ 12a Abs. 2 BImSchG).

Der geltende § 48 Abs. 1b lautet wie folgt:

„Abweichend von Absatz 1a

1.können in der Veraltungsvorschrift weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, wenn […]

2. kann in der Veraltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen kann, wenn […]“

Das heißt, nach geltendem Recht können sowohl in der Verwaltungsvorschrift Ausnahmen festgelegt werden, als auch die Behörde ermächtigt werden, Ausnahmen festzulegen. Zukünftig ist laut Entwurf nur noch die zweite Möglichkeit gegeben, dass die Behörde ermächtigt wird, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Es ist völlig unklar, aus welchen Gründen sich der Gesetzgeber den Weg für Ausnahmen per Rechtsverordnung nehmen will. Denn es ist notwendig, dass solche Ausnahmen auch schon durch allgemein bindende Vorschriften, also in einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift generell erlassen werden können. Damit wird der Vollzug entlastet, der ansonsten in einem aufwendigen Verfahren diese Ausnahmeanträge zu prüfen hätte.

1.32 Einbindung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen, die BVT-Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte festlegen (§ 48b BImSchG)

Wir regen an, dass zukünftig die Zustimmung des Deutschen Bundestags auch für Rechtsverordnungen erforderlich sein sollte, die im Rahmen von BVT-Schlussfolgerungen Emissionsgrenzwerte bzw. Umweltleistungsgrenzwerte und deren Ausnahmen festlegen.

Die IED hat die Festlegung dieser Grenzwerte erheblich verschärft, so dass nunmehr sehr einschneidende Eingriffe in die Anlagenstruktur der deutschen Industrie durch neue BVT-Schlussfolgerungen zu erwarten sind. Damit werden Auswirkungen sehr wahrscheinlich, die so erheblich und standortrelevant sind, dass sie nicht mehr nur der Verordnungsgeber, sondern aufgrund der Grundrechtsrelevanz auch der deutsche Gesetzgeber mit beraten und verantworten sollte.

Insofern sollte § 48b Satz 6 BImSchG gestrichen und die Verweisungskette in § 48b Satz 1 BImSchG aktualisiert werden.

1.33 Ein Dritter Weg, um Ausnahmen festzustellen (52a BImSchG)

Der Referentenentwurf geht bei einer Aktualisierung einer Genehmigung aufgrund neuer BVTs derzeit von zwei verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aus:

- einer Änderungsgenehmigung und/oder
- einer nachträglichen Anordnung.

Es gibt aber noch einen dritten Weg, der insbesondere im Fall von beantragten Ausnahmen (beispielsweise innerhalb oder außerhalb der Emissionsbandbreiten) relevant sein wird und auch bisher in der Praxis angewendet wurde, dies insbesondere auch bei Rechtsverordnungen, deren Grenzwerte unmittelbar vollziehend sind.

Und zwar wurde auf einen Antrag eines Vorhabenträgers auf Ausnahme über diesen Antrag entschieden und die neuen geltenden Grenzwerte festgestellt. Der Gesetzgeber sollte diese Möglichkeit ausdrücklich anerkennen und die verfahrensrechtlichen Regelungen für einen solchen beantragten Bescheid regeln (bzw. die bestehenden für entsprechend anwendbar erklären. (§§ 7a, 12a, 52a BImSchG)

1.34 Tiefgreifende industrielle Transformation umfassend umsetzen (§ 52a BImSchG)

▪ Anlagenersetzung auch räumlich abweichend vom ursprünglichen Anlagenstandort ermöglichen (§ 52a Abs. 3 BImSchG)

Es muss sichergestellt werden, dass für den Fall einer Anlagenersetzung (§ 52a Abs. 3 BImSchG) die neue Anlage räumlich an einem anderen Standort errichtet werden kann. Ausschlaggebend sollte lediglich sein, dass der Ersatz innerhalb desselben Unternehmens bzw. innerhalb von verbundenen Unternehmen wie z. B. Projektgesellschaften erfolgt. Eine europarechtliche Beschränkung auf den Standort der bestehenden Anlage ist nicht ersichtlich.

Möglichst viele Anlagen sollten die Regelung zur „Deep Industrial Transformation“ nutzen können.

Beispielsweise sind alle Anlagen, deren Stilllegung gesetzlich bereits konkret und anlagenscharf geregelt ist (z. B nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, KVBG) Anlagen, die sich in einem tiefgreifenden industriellen Wandel im Sinne von Art. 27e Absatz 2 IED befinden. Ein Ersatz[2] der stillzulegenden Anlage im Sinne des Art. 27e Absatz 2 IED ist immer dann anzunehmen, wenn die betroffene Anlage durch eine neue Anlage (z.B.: H2-GTKW, Elektrolyseur, Speicher, Rückverstromungseinheit, EE-Anlage, o.Ä.) im räumlichen Zusammenhang[3] zu dem bisherigen Anlagen-Standort ersetzt wird. Bei der Anwendung von Artikel 27e Absatz 2 IED muss der räumliche, sachliche, gesellschaftsrechtliche sowie zeitliche Zusammenhang zwischen Stilllegung und Ersatz der Anlage jedoch weit ausgelegt werden. Eine Einzelfall-Bewertung unter Würdigung der jeweils gegebenen Umstände ist für die sach- und zweckgemäße Anwendung von Artikel 27e Absatz 2 IED unabdingbar.

- **8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestalten (§52a Abs. 2 und 3 BImSchG)**

Das Ermessen der Behörde in § 52a Abs. 2 und § 52a Abs. 2 und 3 BImSchG (aus Art. 27e IED), die Umsetzungsfrist des BVT auf 8 Jahre zu verlängern bzw. die Ersetzung der Anlage innerhalb des 8-Jahres-Zeitraums abzuschließen, sollte als verbindlicher Regelfall **(„Soll“-Regelung**) ausgestaltet werden.

Es sollte nicht im freien Ermessen der Behörde liegen, die industriellen Transformationsprojekte der Betreiber zu bewerten und über Umsetzungs-/Umbauzeiten zu entscheiden.

Dies ist ein wichtiges Signal an die Industrie und gibt **Planungs- und Rechtssicherheit** für den Umbau oder die Stilllegung von Anlagen im Rahmen von Transformationsprojekten

- **Unbürokratische Aufnahme der Beschreibung der Transformation in die Anlagengenehmigung ermöglichen und alternative Verpflichtungsakte anerkennen (§ 52a Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)**

  - Es muss sichergestellt werden, dass durch einen unbürokratischen Akt die Aufnahme der „Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation“ (siehe § 52a Abs. 2 Nr. 2) in die Genehmigung erfolgen kann.

    Keinesfalls bedarf es hier eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, da lediglich eine deklaratorische Beschreibung in die Genehmigung aufgenommen wird und keine Änderung der Anlage erfolgt. Es bedarf hier auch keiner weiteren behördlichen Prüfungsakte. Es sollte daher in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass durch eine

[2] Es sollte berücksichtigt werden, dass der Ersatz ggf. in verbundenen Unternehmen stattfindet. Auch sollte berücksichtigt werden, dass der Ersatz einer stillzulegenden Anlage ggf. auch schon vor der Stilllegung durch eine neue Anlage erfolgen kann.

[3] Der “räumliche Zusammenhang” ist eine Anleihe aus dem EEG und wird dort weit verstanden, gerade weil das Wort “unmittelbar” nicht davorsteht. Darum geht es auch hier, denn zwischen dem Standort der stillzulegenden Anlage und der Ersatzanlage kann schon mal eine Kreis- oder Bundeslandgrenze liegen; ggf. auch eine Landesgrenze – die Unternehmen agieren in einem europäischen Binnenmarkt – und das sollte die Anwendung von Artikel 27e IED nicht behindern.

einseitige Willenserklärung des Betreibers gegenüber der zuständigen Behörde der vom Betreiber vorgesehene Text der Beschreibung ohne weitere inhaltliche Prüfung in die Genehmigung aufgenommen wird.

- Zudem sollte es der deutsche Gesetzgeber ermöglichen, auch andere Formen der rechtsverbindlichen Zusage von Transformationsvorhaben durch einen Betreiber anzuerkennen. Es sollte auch möglich sein als Surrogat zur Aufnahme in einer Genehmigung mit dem Mittel eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einen rechtsverbindlichen Transformationspfad anzuerkennen.

1.35 Ausnahmevorschrift Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren (§ 52a Abs. 4 BImSchG)

Die Regelung, wonach bei Anwendung von Zukunftstechniken, abweichende Vorgaben (z. B. Emissionsbegrenzungen oder Fristen) gemacht werden können, sollte als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Kann-Regelung“ ausgestaltet werden (§ 52a Abs. 4 BImSchG).

Bisher wird in der Verordnungsermächtigung vorgesehen, dass bestimmte Ausnahmeregelungen festgelegt werden **können**. Mit der Änderung von einer „Kann“-Regelung zu einer **„Soll“-Regelung** wird dem Verordnungsgeber bzw. der Behörde ein deutliches Signal gegeben, dass alle von der IED vorgesehenen Ausnahmeregime auch in das Verordnungsrecht übernommen bzw. in der Praxis angewendet werden sollen.

1.36 Verordnungsermächtigung konkreter fassen (§ 58e Abs. 2 BImSchG)

§ 58e BImSchG bestimmt nunmehr eine Pflicht der Betreiber von IED-Anlagen ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Diese Pflicht beruht auf Art. 14a der IED, der sehr spezifisch den Inhalt eines solchen Managementsystems beschreibt.

§ 58e Abs. 2 BImSchG regelt dazu eine Verordnungsermächtigung. Diese ist jedoch im Vergleich zu Art. 14a IED so knapp und unspezifisch, dass zunächst Zweifel bestehen, ob sie überhaupt den Anforderungen des Art. 80 GG entspricht. Mindestens aber müsste sie spezifischer die Inhalte des Art. 14a IED aufnehmen, um nicht uferlos zu sein.

1.37 Übergangs- und Einführungsvorschrift im Gesetz regeln (§ 58e BImSchG)

Die Umsetzungsfristen für Umweltmanagementsysteme sind für die Praxis so bedeutend, dass sie im Gesetz geregelt werden sollten, am besten im § 67 BImSchG. Eine Regelung nur in der 45. BImSchV erscheint nicht ausreichend.

1.38 Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 58e BImSchG)

In § 58e sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des

Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer **1:1 Umsetzung** der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

1.39 Orientierungswerte nur für neue BVTs und nach Festlegung in der Rechtsverordnung in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 58e Abs. 3 BImSchG)

In § 58e Abs. 3 BImSchG sollte klargestellt werden, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung nur nach Maßgabe der Festlegung in der Rechtsverordnung (45. BImSchV) in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen sind. Ansonsten entsteht hier ein Regelungsbruch, da nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs der 45. BImSchV der Betreiber Ziele und Leistungsindikatoren „unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung noch festzulegenden Orientierungswerte für die Umweltleistung…“ in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen hat. In der jetzigen Fassung des Referentenentwurfes ist unklar, ob sich Absatz 3 an den Verordnungsgeber oder an den Betreiber richtet.

In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass auch bei der Umsetzung von Orientierungswerten in das Umweltmanagementsystem für Bestandsanlagen eine Übergangsfrist von 4 Jahren bei neuen BVT gilt. Dies legt Art. 21 Abs. 3 a) IED i. V. m. Art 15 Abs. 4 IED fest. Zudem kann bei komplexen Anlagen und Umweltmanagementsystemen eine unverzügliche Umsetzung nicht sichergestellt werden.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass Orientierungswerte nur für BVT-Merkblätter festgelegt werden dürfen, die ab dem 1. Juli 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

1.40 Erweiterung des Bußgeldrahmens auf IED-Anlagen beschränken (§ 62 Abs. 5 BImSchG)

In § 62 Abs. 5 BImSchG wird der Bußgeldrahmen aufgrund der Vorschrift des Art. 79 IED erheblich erweitert. Jedoch verweist der neue Absatz 5 in seinen Tatbeständen auch auf Anlagen, die nicht der IED unterliegen. Insofern handelt es sich hier nicht um eine 1:1 Umsetzung. Hier sollte der Anwendungsbereich auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von IED-Anlagen verwirklicht werden.

1.41 Schadensersatzanspruch konkretisieren und verschuldensabhängige Haftung verdeutlichen (§ 65 neu BImSchG)

Der neue Schadensersatzanspruch in § 65 BImSchG für Verstöße gegen bestimmte Betreiberpflichten des § 5 ist zu unkonkret und **sollte geändert werden**. Zudem sollte er **nur bei schuldhaften Verstößen** Anwendung finden.

- In § 65 neu BImSchG gilt als schadensverursachende Handlung ein Verstoß gegen bestimmte Betreiberpflichten des § 5, so zum Beispiel die Pflicht eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können

oder dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Diese Pflichten sind jedoch unkonkret, so dass sie in der Praxis erst durch bestimmte rechtliche Instrumente vollziehbar gestaltet werden.

Betreiberpflichten werden in der Systematik des BImSchG durch genehmigungsrechtliche Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen zu Genehmigungen, durch vollziehbare Anordnungen und durch in Rechtsverordnungen festgelegte, unmittelbar anwendbare Betreiberpflichten **konkret festgelegt**. Nur so existiert auch ein klarer, **dokumentierter und nachvollziehbarer Pflichtenkatalog**, bei dem ein Verstoß (als eine mögliche schadensverursachende Handlung) auch konkret auf einen kausal verursachten Gesundheitsschaden geprüft werden kann.

- Zudem sollte der Schadensersatzanspruch erst dann greifen, wenn ein **schuldhaftes Verhalten** des Betreibers vorliegt. Dabei sollte man sich an der Regelung des § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB orientieren.

  Ein Verstoß gegen konkret festgelegte Betreiberpflichten wäre auch ohne ein Verschulden möglich. Der neue § 65 BImSchG Entwurf weist dabei Ähnlichkeiten auch mit § 823 Abs. 2 (Verstoß gegen ein Schutzgesetz) auf. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 5 BImSchG könnte grundsätzlich auch ohne Verschulden vorliegen. Deshalb regelt § 823 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechend, dass ein Verschulden Voraussetzung für einen Schadensersatz ist.

  Es sollte in § 65 Abs. 1 BImSchG klargestellt werden, dass es sich nicht um eine verschuldensunabhängige (Gefährdungs-) Haftung handelt. Hierzu sollte § 65 Abs. 1 BImSchG-E um folgenden (an § 823 Abs. 2 S. 2 BGB angelehnten) Satz 2 **ergänzt** werden:

  „Ist ein solcher Verstoß auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

  Die IED sieht ebenfalls ein Verschulden als Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs vor. In Art 79a Abs. 1 IED heißt es: *„…die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen…“*

  Verantwortlich für einen Verstoß ist eine Person nur, wenn sie schuldhaft - also vorsätzlich oder fahrlässig - handelt. Der Begriff der Verantwortlichkeit umfasst mehr als die bloße Kausalität der Schadensverursachung, wie sie eine reine Gefährdungshaftung nur voraussetzt. Hätte die IED ausschließlich eine Gefährdungshaftung regeln wollen, so hätte sie dies deutlich als eine reine Kausalitätshaftung im Text ausgestalten müssen.

1.42 Verjährungsregelung beim Schadensersatzanspruch anpassen (§ 65 neu BImSchG)

Die Verjährungsregelung sollte entsprechend der europäischen Vorgaben ausgestaltet werden.

Der Gesetzentwurf setzt grobe Fahrlässigkeit bei der Nichterlangung der Kenntnis der Umstände der Anspruchserlangung voraus, um die Verjährungsfrist zu hemmen. Damit geht der Gesetzentwurf über die Richtlinie hinaus. Diese verlangt in Artikel 79a Abs. 3 IED nur, dass der

Anspruchsberechtigte „nach vernünftigem Ermessen wissen musste“, dass der Anspruch entsteht. Dieses „vernünftige Ermessen“ entspricht im deutschen Recht der erforderlichen Sorgfalt, die eine besonnene und gewissenhafte Person beachtet und damit der einfachen Fahrlässigkeit. Der Gesetzentwurf sollte entsprechend angepasst werden.

§ 65 Absatz 3 Nr. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne ~~grobe~~ Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist.“

1.43 Aufnahme der Schadensersatzregelung aus der Luftqualitätsrichtlinie überarbeiten (§ 65 Abs. 2 BImSchG)

Laut der Begründung des Referentenentwurfs will § 65 Abs. 2 BImSchG die Schadensersatzregelung aus Art. 28 der Luftqualitätsrichtlinie umsetzen. Allerdings ist der Wortlaut nicht verständlich und ergibt keinen Sinn:

„Verstößt eine Person…gegen § 47 der Regelungen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung und wird dadurch…“

1.44 Übergangsregelungen vervollständigen (§ 67 Abs. 9 BImSchG)

Die Übergangsregelung in § 67 Abs. 9 BImSchG muss vervollständigt werden. Es muss klargestellt werden, dass bestimmte durch die neue IED eingeführte Regelungen nicht für „alte“ BVT-Merkblätter gelten (BVT-Merkblätter, die bis zum 1. Juli 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden). Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Orientierungswerten und Umweltleistungsgrenzwerten.

Zum Beispiel muss klargestellt werden, dass §§ 12a und 52 a BImSchG neu nicht für diese Industrieanlagen gelten.

1.45 Aufwand für Anwendung von Ausnahmen reduzieren (Anlage 2)

Anlage 2 des BImSchG muss ergänzt werden um eine Regelung, die den Aufwand für das Abweichungs-Gutachten begrenzt.

In Anlage 2 i. V. m. § 12 a Abs. 2 Satz 5 BImSchG werden die Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten geregelt.

Die in dieser Anlage festgelegten Kriterien verunmöglichen die Anwendung von Abweichungsregelungen.

Mit den aus Anhang 2 der IED übernommenen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten soll offenbar verhindert werden, Abweichungen missbräuchlich oder gar inflationär zuzulassen. Insofern wird zwar eine rechtssichere Grundlage für die Genehmigung von Ausnahmen geschaffen. Aus unserer Sicht sind die inhaltlichen Anforderungen dieser Kriterien – insbesondere die monetäre Bewertung des in

den Begriffsbestimmungen nicht definierten „Umweltnutzens“ – durch den Antragsteller schlichtweg nicht leistbar.

Uns ist keine etablierte Methodik bekannt, auf deren Grundlage die Berechnung und Bewertung eines Umweltnutzens durchgeführt werden kann. Würde dennoch solch eine Ermittlung durch den Antragsteller oder einen Dritten durchgeführt, könnte die anschließende Prüfung dessen durch die zuständige Behörde im Falle divergierender Auffassungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Weder der Antragsteller, noch die zuständige Behörde, noch ein ggfs. damit befasstes Gericht und auch kein von diesem beauftragter Gutachter könnten auf gemeingültige oder erprobte Maßstäbe oder Methoden zurückgreifen.

Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den BVT-Prozessen aber bereits heute absehbar, dass die zukünftigen Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für die Industrie selbst mit fortschrittlichster Technik vermutlich nicht eingehalten werden können. Es wird in vielen Einzelfällen erforderlich sein, solche Abweichungen oberhalb der Emissionsbandbreiten zu prüfen und zuzulassen. Es müssen aus diesem Grund dringend insbesondere auch KMU-taugliche, realisierbare Ansätze gefunden werden, um § 12 a in der Praxis nicht ins Leere laufen zu lassen.

2. Kreislaufwirtschaftsgesetz (Artikel 3 des Artikelgesetzes)

2.1 Keine Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (§ 36 Abs. 1a Nr. 1 KrWG)

Die eigenständige Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie ist laut der IED nicht vorgegeben, weshalb wir die neu eingeführte Betreiberpflicht in § 36 Abs. 1a Nr. 1 KrWG ablehnen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG.

Man könnte stattdessen daran denken, dass der Betreiber im Rahmen seines Umweltmanagementsystems darlegt, ob und wie er die Nutzung und die Erzeugung von erneuerbaren Energien fördert, ohne dazu aber rechtlich verpflichtet zu sein. Hierzu müsste § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV entsprechend umformuliert werden.

2.2 Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien (§ 40 KrWG)

Es muss an geeigneter Stelle, z.B. in § 40 KrWG gesetzlich festgelegt werden, dass Anforderungen aus der IED nicht gelten für Deponien, die vor dem Inkrafttreten der IED alt (Richtlinie 75/2010/EU) bereits nach nationalem Recht stillgelegt waren.

Das Rechtsregime der IED entfaltet keine Rückwirkung auf Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten der IED (alt) bereits nach nationalem Recht stillgelegt wurden. Insofern können auch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen auf solche uralt Deponien Anwendung finden. Vergleiche hierzu auch die Bestandsschutzregelung des § 26 DepV.

2.3 Veröffentlichungspflicht auf wesentliche Änderungen und nur auf IED-Deponien begrenzen (§ 42 KrWG)

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Behördenentscheidungen sollte nicht über das europäische Recht hinausgehen und entsprechend begrenzt werden.

- Die Neufassung des § 42 KrWG soll der Umsetzung des Artikels 24 Abs. 2 und 3 IED dienen. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht von Änderungen begrenzt Artikel 24 Abs. 1 b) IED die Veröffentlichungspflicht aber auf „wesentliche“ Änderungen. Damit geht § 42 über die IED hinaus und sollte auf „wesentliche Änderungen“ begrenzt werden.

  In Satz 1 sollte vor dem Wort *„Änderungen“* das Wort *„wesentlichen“* eingefügt werden.

- Zudem sollte der Anwendungsbereich von § 42 auf IED-Deponien begrenzt werden.

2.4 Änderung der Rechtsverordnung innerhalb eines Jahres (§ 43a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Nach § 43a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (neu) KrWG soll bei bestehenden Deponien innerhalb von zwei Jahren eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Rechtsverordnung erfolgen.

Diese Frist sollte – wie im BImSchG § 7 Abs. 1a Satz Nr. 1 – **auf ein Jahr verkürzt** werden. Denn nur bei einer solchen kürzeren Frist ist es für die Anlagenbetreiber zumutbar möglich ihre Deponie an ggfls. neue Emissionsgrenzwerte und verbindliche Spannen für Umweltleistungen anzupassen.

2.5 Orientierungswerte nur in der 45. BImSchV regeln (§ 43a Abs. 4 KrWG)

§ 43a Abs. 4 KrWG sollte an die neue im Referentenentwurf zum BImSchG gefundene Konzeption in §7a BImSchG und § 3 Abs. 3 Nr. 2 der 45. BImSchV inhaltlich und sprachlich angepasst werden. Orientierungswerte werden ausschließlich über die 45. BImSchV festgelegt.

2.6 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen (§ 43b KrWG)

Wie im BImSchG sollte auch im KrWG das in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. **Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.**

§ 43b Abs. 2 KrWG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 43b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Es ist nicht absehbar, ob die IED-Deponien in Zukunft die Emissionswerte und Umweltleistungswerte werden einhalten können. Insofern könnten Ausnahmeregelungen Bedeutung erlangen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der

Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

2.7 Schadensersatzanspruch überarbeiten (§ 43c KrWG)

Im Hinblick auf die Regelungen zum Schadensersatzanspruch in § 43c KrWG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 65 im BImSchG-Entwurf.

2.8 Keine Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen für Deponien und Erweiterung auf die Stilllegung (§ 47a Abs. 2 Nr. 1 KrWG)

Die Pflicht zu Erstellung von Transformationsplänen sollte für Deponien gestrichen werden.

Die Sinnhaftigkeit der Erstellung eines Transformationsplanes für Beseitigungsanlagen zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen (Deponien) ist nicht ersichtlich. Transformationspläne schaffen so nur vermeidbare Bürokratie. Dauerhafte Deponien sollten von der Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplanes ausgenommen werden.

Zudem sollte der Anwendungsbereich der Fristverlängerung erweitert werden um Fälle, in denen eine Deponie stillgelegt wird, weil eine mit ihr verbundene Anlage (zum Beispiel eine abfallerzeugende Anlage) der tiefgreifenden industriellen Transformation unterworfen wird.

2.9 Überwachungsregelung für Deponien überarbeiten (§ 47a KrWG)

Im Hinblick auf die sonstigen Regelungen zur Überwachung von Deponien in § 47a KrWG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 52a im BImSchG-Entwurf.

3. Bundesberggesetz (Artikel 4 des Artikelgesetzes)

3.1 Zulassungsverfahren – Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)

§ 57f Abs. 1 BBergG bezieht sich auf Betriebspläne von (besser: für) Vorhaben zur Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort, im industriellen Maßstab von einem der nunmehr aufgezählten Rohstoffe.

Der Wortlaut der IED lautet „Gewinnung einschließlich Aufbereitung vor Ort“. Wir begrüßen, dass die Formulierung an den Wortlaut der IED angeglichen wurde, denn dieser impliziert gerade nicht, dass auch Aufbereitungsanlagen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Bergbaubetrieb stehen, von den Regelungen der IED erfasst werden. Auch die Aufzählung der Rohstoffe wird positiv gesehen.

3.2 Keine Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (§ 57f Abs. 1 Nr. 1e BBergG)

Die eigenständige Betreiberpflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie ist laut der IED nicht vorgegeben, weshalb wir die neu eingeführte Betreiberpflicht in § 57 Abs. 1 Nr. 1e BBergG ablehnen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG.

Davon abgesehen, stellt der neu hinzugefügte Möglichkeitsvorbehalt, der auf die technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit abstellt, zumindest eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung dar.

Man könnte stattdessen daran denken, dass der Betreiber im Rahmen seines Umweltmanagementsystems darlegt, ob und wie er die Nutzung und die Erzeugung von erneuerbaren Energien fördert, ohne dazu aber rechtlich verpflichtet zu sein. Hierzu müsste § 3 Abs. 3 Nr. 3 der 45. BImSchV entsprechend umformuliert werden.

3.3 Wiedernutzbarmachung streichen (§ 57f Abs. 1 Nr. 3 BBergG)

§ 57f Absatz 1 Nr. 3 BBergG sollte gestrichen werden. Die bergbauliche „Wiedernutzbarmachung“ unterliegt nicht der IED. Gemäß Anhang I Nr. 3.6. IED werden ausschließlich die Gewinnung und Aufbereitung vor Ort von der IED erfasst. Soweit hier auf die Unterscheidung der bergrechtlichen „Wiedernutzbarmachung“ und dem Konzept der „Wiederherstellung des Betriebsgeländes“ eingegangen werden soll, stellt sich die Frage, wann ein „zufrieden stellender Zustand“ vorliegt.

3.4 Umweltmanagementsystem - Formulierung anpassen (§ 57f Abs. 1 Nr. 4 BBergG)

In § 57f Abs. 1 Nr. 4 BBergG sollte die Formulierung zur Klarstellung angepasst werden. Eine Alternativformulierung könnte wie folgt lauten: *„Ein Betriebsplan nach Satz 1 hat zusätzlich vorzusehen, dass für die Vorhaben ein Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung nach § 68a näher zu bestimmenden Inhalt und Verfahren eingeführt und für die Dauer der Zulassung betrieben wird.“*

3.5 Mitteilungspflicht streichen (§ 57f Abs. 2 Satz 2 BBergG)

Die Mitteilungspflicht des § 57f Abs. 2 Satz 2 BBergG ist zu weitgehend und sollte gestrichen werden. Hier wird auf den § 57f Abs. 1 Nr. 1 verwiesen, der schon einer Konkretisierung durch Nebenbestimmungen bedarf. Die Nr. 2, auf die ebenfalls verwiesen wird, ist zudem nicht konkret genug, um eine Mitteilungspflicht auszulösen.

3.6 Klare Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BBergG)

Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 57f Absatz 3 Nr. 2) beziehen sich undifferenziert auf alle Arten von Betriebsplänen. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich die

genehmigungsbezogenen Vorgaben in § 57f BBergG, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, ausschließlich auf den Betriebsplan beziehen, in dessen Zulassungsverfahren die emissions- und umweltbezogenen Voraussetzungen des Vorhabens geprüft und erstmalig geregelt werden. In der Regel sind das neben Rahmenbetriebsplänen vorhabenbezogene Sonderbetriebspläne. Die turnusmäßige (regelmäßig 2-3 Jahre) Fortschreibung von Hauptbetriebsplänen sollte hiervon ausgenommen werden, ebenso die Änderung von Hauptbetriebsplänen. Der eingefügte Satz 2 ist nicht ausreichend, um die Besonderheiten bzw. die Funktionsweise des Hauptbetriebsplanes (umfasst den gesamten Betrieb und bildet die Grundlage für die Errichtung und Führung des Bergbaubetriebes) entsprechend abzubilden bzw. aus dem Anwendungsbereich zu entnehmen.

§ 57f Abs. 4 BBergG regelt die öffentliche Bekanntmachung. Der Begründung zu Punkt 3.6 folgend, sollten Hauptbetriebspläne auch vom Regelungsgehalt von Abs. 4 ausgenommen werden.

Diese Besonderheiten der bergrechtlichen Zulassungsverfahren (gegenüber den Genehmigungsverfahren nach BImSchG) müssen in dem Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt werden. Andernfalls würde es zu einer unverhältnismäßigen Erschwernis bzw. Überlastung der bergrechtlichen Zulassungsverfahren kommen.

3.7 Schadensersatzbestimmung überarbeiten (§ 121a BBergG)

Hinsichtlich der Schadensersatzbestimmung des § 121a BBergG verweisen wir auf die Stellungnahme zu § 65 BImSchG. Im Übrigen steht im Referentenentwurf noch eine überholte Verweisung auf den § 14a Abs. 2 BImSchG.

4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 5 des Artikelgesetzes)

Im Zuge der Novelle des UVPG sollte das UVPG insgesamt und auch die Anlage 1 des UVPG überprüft werden. Alle Tatbestände, die nicht durch die UVP-Richtlinie der EU vorgegeben sind, sollten gestrichen werden. Das UVPG enthält schon seit längerem Regelungen, die über eine 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie hinausgehen.

4.1 Beschleunigung von Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Bereich der Schieneninfrastruktur (§ 14a UVPG)

Wir schlagen vor § 14a UVPG wie folgt neu zu fassen:

“(1) Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf die Änderung eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 der Anlage 1, soweit sie lediglich aus den folgenden Vorhaben besteht:

1. der Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken,

2. den im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere der Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS), ***einschließlich dafür notwendiger räumlich***

begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Bahnsteigen, Bahnübergängen, Gleislageanpassungen, Überwegen zu Reisendenübergängen,

3. der Neubau, der Umbau, die Verlegung, die Erhöhung oder Anpassung von Bahnsteigen in Länge oder Breite, Bahnsteigzugängen (auch Personenüber- und -unterführungen sowie Reisendenübergänge), Wetterschutzanlagen auf Bahnsteigen einschließlich deren Lageänderung und den dafür notwendigen räumlich begrenzten baulichen Anpassungen von angrenzenden Betriebsanlagen, insbesondere von Signalen, Gleisen, Weichen, Oberleitungen oder Brücken,

4. der technischen Sicherung ***oder der Erneuerung*** ~~*eines*~~ ***von*** ~~*Bahnübergangs*~~ ***Bahnübergängen****,*

5.der ~~*Erneuerung und*~~ *Änderung* ~~*eines*~~ ***von Durchlässen*** *Durchlasses, sowie*

6.der Herstellung von ***Überleitverbindungen bzw.*** *Überleitstellen, i****nsbesondere*** *für Gleiswechselbetriebe****,***

7. die Errichtung von Lärmschutzwänden,

8. die Errichtung von Kreuzungsgleisen und Überholgleisen, inkl. sonstiger baulicher Anpassungen.

9. der Ein- und Rückbau von Weichen und damit zusammen- hängende räumlich begrenzte Geleislageänderungen,

10. die Herstellung von Gleisanschlüssen bis 2 000 Meter und von Zuführungs- und Industriestammgleisen bis 3 000 Meter,

11. Umbaumaßnahmen in oder an bestehenden Empfangsgebäuden, wenn diese Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept und keine Auswirkungen auf die Standsicherheit des Gesamtgebäudes haben,

12. Neu- und Umbau von Bahnstromschaltanlagen, insbesondere Umrichter-, Umformer- Unterwerke, Kuppelstellen, Schaltposten, Kraftwerke,

13. der Änderung von Bahnstromleitungen,

14. der Änderung der Gleislagen an bestehenden Gleisen bis zu 3 Meter in der Horizontalen und 0,50 Meter in der Vertikalen oder auf Eisenbahnbetriebsflächen sowie

15. der Errichtung von Strom- oder Antennenmasten bis zu 10 Meter Höhe (Traversenunterkante und Mastspitze) und Mastaustrittsfläche bis zu 2 Quadratmetern,

16. der Errichtung von Stelleinheiten, insbesondere Signalen, und die dafür notwendigen baulichen Anlagen,

17. Maßnahmen zur Fels- und/oder Hangsicherung

(2) Eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt ***für die Erweiterung einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach Nummer 14.8 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 2 000 bis weniger als 5 000 Quadratmetern.***

~~*1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken,*~~

~~*2. die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung,*~~

~~*3. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 000 Quadratmetern.*~~

(3) Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für

1. die Erweiterung einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach Nummer 14.8 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5 000 Quadratmetern oder mehr,

2. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1, 2 und 3 Nummer 1 oder 2 erfasst.

~~*1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, soweit nicht durch Absatz 2 Nummer 1 erfasst,*~~

~~*2. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5 000 Quadratmetern oder mehr,*~~

~~*3. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1 und 2 erfasst.*~~*“*

Im Hinblick auf **Anlage 1** schlagen wir vor, Nr. 14.7 bis 14.8.2. wie folgt neu zu fassen:

14.7 Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit dazugehörigen Betriebsanlagen, ***insbesondere Bahnstromfernleitungen;“***
~~*14.8 Soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist;*~~
~~*14.8.1 Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2 000 m*~~
~~*14.8.2 Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge bis 3 000 m*~~
14.8.3. Bau ~~*einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere*~~ *einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche*
*14.8.****1****. von 5 000 m2 oder mehr in Anspruch nimmt,*
*14.8.****2****. von 2 000 m2 bis weniger als 5 000 m2 in Anspruch nimmt;*

Nr. 17.1.1 bis 17.1.3 **Anlage 1** sollten wie folgt gefasst werden:

17.1. Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit,
~~*17.1.1, 50 ha oder mehr Wald,*~~
*17.1.****1****,* ***ab*** *20 ha* ~~*bis weniger als 50 ha*~~ *Wald*

17.1.2, 2 ha bis weniger als 20 ha Wald,

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden für den Bereich Schieneninfrastruktur und etwaiger Kompensationsmaßnahmen durch Erstaufforstung in Folge von Schienenvorhaben entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem Deutschlandpakt nach EU-Recht zulässige Spielräume genutzt.

Da Gutachter- und Behördenkapazitäten gerade im Bereich der Umweltprüfungen knapp sind und es hierdurch zu Verzögerungen kommt, würden mit den Änderungen auch jene zahlreichen Schienenvorhaben beschleunigt, die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben weiterhin im Anwendungsbereich des UVPG sind.

Bei den gesetzlichen Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) handelt es sich zudem allein um Verfahrensrecht. D. h. auch bei Vorhaben, für die in Folge der Änderungen keine UVP-Pflicht besteht, sind weiterhin im gleichen Umfang die materiellen Regelungen zum Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

4.2 Beschleunigung der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVPG (Streichung § 21 Abs. 3 UVPG)

§ 21 Abs. 3 UVP sollte gestrichen werden.

§ 21 Abs. 3 UVPG ermöglicht es der zuständigen Behörde, eine längere Äußerungsfrist als einen Monat (beginnend nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen) festzulegen. Diese Sonderreglung des UVPG widerspricht dem Bemühen, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wir schlagen daher vor, § 21 Abs. 3 UVPG zu streichen. Diese Streichung ist europarechtlich zulässig.

Die Streichung von § 21 Abs. 3 UVPG würde auch die Qualität der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mindern. Insbesondere durch die in der letzten Legislatur erfolgte Entfristung des Planungssicherstellungsgesetzes und in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ist für Beteiligungsverfahren nach UVPG eine Online-Auslegung sichergestellt worden.

Diese erleichtert der Öffentlichkeit den Zugang zu den Unterlagen ganz erheblich. Die ausgelegten Unterlagen sind nicht mehr nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten der für die Auslegung zuständigen Behörden zugänglich, was v.a. für Berufstätige eine Herausforderung darstellte, sondern nun rund um die Uhr. Zusammen mit der Auslegungsfrist können damit innerhalb von zwei Monaten Stellungnahmen verfasst werden.

Als weitere Beschleunigungseffekt würde auch der Prüfschritt zur Länge der Beteiligung entfallen und hierüber auch mögliche Rechtsstreitigkeiten zu dieser Frage.

4.3 UVP-Pflichten bei Vorhaben von Langzeitlagern ändern (Anlage 1 Nr. 8.9.2 UVPG)

In Anlage 1 Nr. 8.9.2 (Langzeitlager von nicht gefährlichen Abfällen) ist es zu einer Hochstufung von UVP-Pflichten gegenüber der bisherigen Fassung gekommen. Die Begründung dazu ist unergiebig

(S. 146). Der Zweck der UVPG-Anpassungen sollten aber der Abbau von Hemmnissen aus diesem Rechtsgebiet sein, daher sollten diese Verschärfungen wieder gestrichen werden.

Impressum

[redacted]
Stellv. Abteilungsleiterin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: [redacted]
[redacted]

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D2131